

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 23.

München, den 17. Mai 1877.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. April 1877, die Umbildung der Gewerbschulen in Realschulen betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Umbildung der Gewerbschulen in Realschulen betr.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eine Umbildung der bermaligen Gewerbschule in eine sechsclassige Realschule beschloffen und demgemäß der anruhenden „Schulordnung für die Realschulen im Königreiche Bayern“ Unsere Genehmigung ertheilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

#### I.

Die sechsclassige Realschule neuer Organisation tritt bezüglich ihrer Dotation und der dienstlichen Verhältnisse ihrer Lehrer an die Stelle der seitherigen „Kreisgewerbschule“ und

„Gewerbschule“; insbesondere hat die selbsterige „Kreisgewerbschule“ die Eigenschaft einer Kreisanstalt im Sinne des Kreislastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1846 beizubehalten und künftig die Bezeichnung „Kreisrealschule“ anzunehmen, während die bisherige „Gewerbschule“ den Namen „Realschule“ zu führen hat.

## II.

Insofern einer Stadtgemeinde bezüglich der Lehrer einer Gewerbschule bisher ein Präsentationsrecht zugestanden war, steht ihr dieses Recht für die Folge hinsichtlich der Lehrer der an die Stelle der betreffenden Gewerbschule tretenden Realschule zu.

## III.

Der erste oder unterste, dann der dritte, vierte, fünfte und sechste Cours der sechsklassigen Realschule treten mit dem Schuljahre 1877/78, der zweite Cours aber mit dem Schuljahre 1878/79 in's Leben.

## IV.

Die Aufnahme in den ersten oder untersten Cours der Realschule richtet sich sofort nach §. 8 der anruhenden Schulordnung.

## V.

In den dritten Cours der Realschule können mit Beginn des Schuljahres 1877/78 und ebenso noch mit Beginn des Schuljahres 1878/79 solche Schüler eintreten, welche die seither für die Aufnahme in den untersten Cours der Gewerbschule gemäß §. 9 der organischen Bestimmungen vom 1. October 1870 geforderten Vorkenntnisse in der Aufnahmeprüfung nachzuweisen vermögen und das zwölfte Lebensjahr bereits erreicht haben oder noch im Laufe des betreffenden Kalenderjahres erreichen werden, das vierzehnte Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben.

Diese Schüler haben sonach bis zur Absolvierung der Schule eine Studienzeit von vier Jahren zu vollenden.

## VI.

In den vierten Cours der Realschule treten mit Beginn des Schuljahres 1877/78 jene Schüler des dormaligen untersten Gewerbschulcurses ein, welche am Schlusse des Schuljahres 1876/77 die Bewilligung zum Aufsteigen in den nächst höheren Cours nicht erhalten. Diese Schüler haben demnach zur Absolvierung der Realschule noch drei Jahre aufzuwenden.

## VII.

In den fünften Kurs der Realschule treten mit Beginn des Schuljahres 1877|78 jene Schüler des gegenwärtigen untersten Gewerbsschulurses, welche am Schlusse des Schuljahres 1876|77 die Erlaubniß zum Vorrücken in den nächst höheren Kurs erhalten, sowie diejenigen Schüler des dormaligen zweiten Gewerbsschulurses, welche am Ende des Schuljahres 1876|77 die Erlaubniß zum Aufsteigen in den nächst höheren Kurs nicht erhalten.

Diese Schüler können demnach die Realschule nach weiteren zwei Jahren absolviren.

## VIII.

Der sechste Kurs der Realschule bildet sich im Jahre 1877|78 aus jenen Schülern des gegenwärtigen zweiten Gewerbsschulurses, welche am Schlusse des Schuljahres 1876|77 die Berechtigung zum Vorrücken in den nächst höheren Kurs erhalten, sowie aus den etwaigen Repetenten des dormaligen obersten Gewerbsschulurses.

Diese Schüler vollenden demnach die Realschule mit Schluß des Jahres 1877|78.

## IX.

Wo mit der dormaligen Gewerbsschule ein Vorкурс verbunden ist, kann derselbe im Schuljahre 1877|78 in der bisherigen Einrichtung noch bestehen bleiben.

Vom Schuljahre 1878|79 an sind die Vorurse aufgehoben.

## X.

Vom Schuljahre 1879|80 an bemißt sich die Aufnahme in die einzelnen Kurse der Realschule ausschließlich nach den Bestimmungen der neuen Schulordnung.

## XI.

Der Unterricht des Schuljahrs 1877|78 beginnt an der Realschule mit dem 1. October 1877.

Die Realschulrectorate haben hievon die Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung so rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, daß die nöthigen Prüfungen und vorbereitenden Geschäfte in den Tagen vom 25. bis 31. September dieses Jahres erledigt werden können.

## XII.

Das durch die neue Schulordnung festgestellte Lehrprogramm tritt vom Jahre 1877|78 an zunächst für den ersten oder untersten Kurs der Realschule, in jedem der darauffolgenden

fünf Jahre aber auch für den hieraus hervorgehenden nächst höheren Cours in Wirksamkeit, so daß das neue Programm vom Schuljahre 1882/83 an in allen Cursen der Realschule zur Ausführung gelangt.

Für die vier obersten Curse der Realschule bleibt übergangsweise und je bis zur Einführung des neuen Lehrprogramms das seitherige Lehrprogramm der Gewerbschule mit den durch die Uebergangsverhältnisse und die theilweise eintretende Verlängerung der Studienzzeit veranlaßten Modificationen in Geltung.

Die genaueren Bestimmungen hierüber werden von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten getroffen werden.

### XIII.

Mit der Realschule kann nach Bedürfniß eine gewerbliche Fortbildungsschule als Nebenanstalt verbunden werden. Für diese Fortbildungsschulen bleiben bis auf Weiteres die hierüber seither erlassenen Bestimmungen in Wirksamkeit.

### XIV.

Die neue Schulordnung tritt mit dem 1. September 1877 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an sind vorbehaltlich der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen vom 1. October 1870 aufgehoben.

### XV.

Die zur Durchführung der neuen Schulordnung erforderlichen weiteren Anordnungen sind von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu treffen.

### XVI.

Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, eine sechsclassige Realschule zu errichten, kann von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gestattet werden, Realschulen mit vier Cursen einzurichten. Für diese viercurtigen Anstalten gelten in Bezug auf Organisation, Lehrprogramm und sonstige Einrichtungen im Allgemeinen die gleichen Bestimmungen, wie für die vier unteren Curse der sechsclassigen Realschule.

Der Uebertritt von einer viercurfigen Schule in die sechsclassige Realschule findet nur mittelst Aufnahmsprüfung statt.

München, den 29. April 1877.

## L u d w i g.

Dr. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär,  
Ministerialrath v. Bezold.

## Schulordnung

für die Realschulen im Königreiche Bayern.

### Titel I.

**Zweck, allgemeine Einrichtung und Umfang des Unterrichts.**

#### §. 1.

Die Realschule ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche den Zweck hat, eine höhere bürgerliche Bildung auf sprachlich-historischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlage zu gewähren und zu religiös-sittlicher Eüchtigkeit zu erziehen.

Sie umfasst sechs Jahrescurse, deren unterster Cours die Schüler regelmäßig im Alter von zehn Jahren aufnimmt.

#### §. 2.

Die Anzahl der Schüler soll in den vier unteren Curfen der Realschule 50, in den zwei obersten Curfen 40 nicht übersteigen; andernfalls werden Parallelcurse errichtet, insoweit nicht dem Bedürfnisse etwa durch Hilfslehrer abgeholfen werden kann.

## §. 3.

Lehrgegenstände der Realschule sind:

a) obligatorische:

Religion, deutsche, französische und englische Sprache, Geographie, Geschichte, Rechnen, Mathematik, Naturbeschreibung, Physik, Chemie, Zeichnen, Schreiben und Turnen.

b) facultative:

Stenographie, Singen, Schwimmen.

## §. 4.

Sofern es besondere Verhältnisse wünschenswerth erscheinen lassen, kann an einer Realschule mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausnahmsweise eine Handelsabtheilung errichtet werden. In diesem Falle werden die beteiligten Schüler im 5. und 6. Course der Realschule von der Theilnahme am Unterrichte im Zeichnen und in der darstellenden Geometrie, sowie im 6. Course vom allgemeinen Rechenunterrichte befreit und erhalten dafür angemessenen Unterricht in der Handelsarithmetik, Handelskunde und Kalligraphie.

## Titel II.

## Vertheilung des Unterrichts, Lehrplan und Lehrbücher.

## §. 5.

Die Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Course der Realschule, dann die Zahl der jedem Lehrgegenstande zugewiesenen wöchentlichen Stunden und das Lehrziel bezüglich der einzelnen Unterrichtsgegenstände ist durch das als Beilage angefügte Lehrprogramm bestimmt.

## §. 6.

Die Wahl der erforderlichen Lehrbücher und Zeichnungsvorlagen ist dem Lehrerrathe aus der Zahl der vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gebilligten Lehrmittel dieser Art anheimgegeben.

Ein Wechsel der einmal eingeführten Lehrbücher wird von den Rectoren und dem Lehrerrathe nur nach reiflicher Ueberlegung und sorgfältiger Prüfung aller hierauf bezüglichen Momente vorgenommen werden. Wenn neuere Ausgaben von Lehrbüchern nicht so wesentliche

Veränderungen erfahren, daß deren gleichzeitiger Gebrauch neben der älteren Auflage unthunlich ist, so darf die letztere, so lange die Mehrzahl der Schüler sich in deren Besitz befindet, beim Unterrichte nicht ausgeschlossen werden.

Den Lehrstoff zu dictiren ist nicht gestattet. Nur da, wo es sich um Ergänzungen der zu Grund gelegten Lehrbücher handelt, kann dem Schüler mit möglichst geringem Aufwand von Zeit und Worten der nöthige Anhaltspunkt schriftlich gegeben werden.

### Titel III.

**Eintritt der Schüler. Ordnung des Studienjahres. Ferien und Feiertage. Schulgeld.  
Vorrücken der Schüler. Beugnisse.**

#### §. 7.

Jeder Schüler, welcher die Aufnahme in eine Realschule nachsucht, hat sich am Anfange des Schuljahres an dem hiefür öffentlich bekannt gemachten Termine beim Vorstande der Anstalt zu melden und dabei seinen Geburts- und Impfschein, sowie seine früheren Schulzeugnisse vorzulegen.

Während des Schuljahres findet in der Regel keine Aufnahme statt. Dieselbe ist nur in dem Falle gestattet, wenn sie durch eine Domilcitveränderung der Eltern veranlaßt oder durch andere wichtige Ursachen begründet ist.

#### § 8.

Wer in den ersten oder untersten Cours der Realschule eintreten will, muß im betreffenden Kalenderjahre das zehnte Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben, darf aber das 13. Lebensjahr nicht überschritten haben. Von der letzteren Bestimmung kann die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, dispensiren.

Die Aufnahme von Knaben, welche das angegebene Minimalalter noch nicht erreicht haben, ist nur ausnahmsweise bei besonders früher körperlicher und geistiger Entwicklung zulässig und erfordert eine Altersdispense, welche unter letzterer Voraussetzung von dem Lehrerrathe erteilt werden kann.

Uebrigens ist die Aufnahme in den ersten Cours der Realschule durch den Besitz derjenigen Kenntnisse bedingt, welche der Besuch der vier untersten Jahresclassen einer Volksschule gewährt.

Dieser Nachweis ist zu liefern durch das Bestehen einer theils schriftlichen, theils mündlichen Aufnahmeprüfung, welche am Beginne des Schuljahres unter Leitung des Vorstandes der Realschule stattfindet und sich auf das Lehrziel der vier unteren Jahresclassen der Volksschule zu erstrecken hat.

#### §. 9.

Der Eintritt in einen höheren Cours der Realschule ist nur solchen Schülern gestattet, welche sich durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung oder durch das Zeugniß einer andern bayerischen Realschule über den Besitz der hiefür erforderlichen Vorkenntnisse ausgewiesen haben. Zur Aufnahmeprüfung werden Privatschüler und Schüler sonstiger Anstalten nur dann zugelassen, wenn sie die für den betreffenden Cours sich berechnende Altersstufe noch nicht überschritten haben.

#### §. 10.

Ist das Ergebniß der Aufnahmeprüfung im einzelnen Falle zweifelhaft, so kann der betreffende Schüler auf sechswochentliche Probe zugelassen werden.

Nach Ablauf dieser Probezeit hat der Lehrerrath endgiltig über dessen Aufnahme oder Zurückweisung zu entscheiden.

#### §. 11.

Hospitanten, d. h. Schüler für einzelne Lehrgegenstände, können an der Realschule nur ausnahmsweise auf Grund ganz besonderer Verhältnisse mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aufgenommen werden; dieselben haben sich jedenfalls über die nöthigen Vorkenntnisse auszuweisen. Die Theilnahme an dem betreffenden Unterrichte und die Disciplinarordnung ist für sie ebenso verbindlich, wie für die wirklichen Schüler.

#### §. 12.

Der regelmäßige Unterricht beginnt in jedem Schuljahre mit dem 1. October.

In der Zeit vom 25. bis 30. September sind alljährlich die nöthigen Prüfungen und vorbereitenden Geschäfte zu erledigen.

Das erste Semester endet am Freitag vor dem Palmsonntage nach dem vormittägigen Unterrichte.

Das zweite Semester beginnt mit dem Montage nach der Osterwoche und schließt am 8. August.

Im Laufe des ersten Semesters wird der Unterricht am 23. December nach Beendigung der Vormittagsstunden geschlossen und bleibt bis zum 2. Januar einschließlich ausgesetzt.

Der Fastnachtsdienstag ist ebenfalls vom Unterrichte frei zu geben; desgleichen kann für die Abhaltung eines Maifestes und für die Ausführung eines gemeinsamen Spaziergangs unter Begleitung eines Lehrers je ein Tag freigegeben werden.

Außer den durch vorstehende Bestimmungen bezeichneten Fällen soll die Schule nur an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

### §. 13.

An Sonn- und Feiertagen sind die Schüler gehalten, dem Gottesdienste ihrer Confession beizuwohnen, da wo ein besonderer Schulgottesdienst eingerichtet ist, haben hiebei die Lehrer der Anstalt abwechselnd die Aufsicht über die Schüler zu führen.

### § 14.

Die Höhe des Schulgelds wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Landraths festgesetzt.

Eine Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes findet nur für diejenigen inländischen Schüler statt, welche ihre Mittellofigkeit durch legale Armutszugnisse nachgewiesen, sich durch sittliches Verhalten, sowie durch Begabung, Fleiß und Fortschritte als würdig gezeigt haben und gegründete Aussicht auf die Fortdauer ihrer Würdigkeit geben.

Ueber Ermäßigung des Schulgeldes oder Befreiung von der Bezahlung desselben entscheidet eine vom Lehrerrathe alljährlich erwählte Commission.

### §. 15.

Das Vorrücken eines Schülers in einen höheren Kurs hängt davon ab, daß derselbe den Anforderungen des vorausgehenden Curjes vollständig genügt habe. Die Entscheidung hierüber wird von dem Lehrerrathe am Ende des Schuljahres getroffen.

Zu diesem Zwecke können die während des Schuljahres bearbeiteten schriftlichen Haus- und Schulaufgaben von jedem Lehrer der Anstalt eingesehen werden.

Das Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern.

Schüler, deren Befähigung oder Nichtbefähigung zum Vorrücken am Schlusse des

Schuljahres noch zweifelhaft geblieben ist, sind am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung aus jenen Fächern zu unterwerfen, in welchen sie keine genügenden Fortschritte gemacht haben; bei unbefriedigendem Ergebniß dieser Prüfung sind sie durch Beschluß des Lehrerrathes in den nächst untern Cours zurückzuweisen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Schüler die ihm ausnahmsweise bewilligte sechswochentliche Probe (§. 10) nicht genügend besteht.

Wer nach zweijährigem Besuche eines Courses nicht die Befähigung zum Uebertritte in den nächst höheren erlangt, kann durch Beschluß des Lehrerrathes von der Anstalt entfernt werden.

Ein Schüler, welcher kurz vor Jahreschluß, ohne daß über seine Befähigung zum Vorrücken bereits eine Bestimmung getroffen wäre, aus der Anstalt ausgetreten ist, kann zur Aufnahmsprüfung für den nächst höheren Cours bloß durch motivirten Lehrerrathsbeschluß zugelassen werden.

#### §. 16.

Auf Grund ihrer Leistungen und ihres sittlichen Verhaltens werden den Schülern regelmäßig Semestral- und Jahreszeugnisse ausgestellt, welche zunächst ein allgemeines Urtheil über Fleiß, Betragen und Leistungen des Schülers enthalten, dann aber dessen Fortschritte in den einzelnen Fächern mit den Worten „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“ und „ungenügend“ bezeichnen.

Das am Schlusse des Sommersemesters ausgestellte Zeugniß hat anzugeben, ob der betheiligte Schüler die Bewilligung zum Aufsteigen in den nächst höheren Cours erhalten habe oder nicht, oder ob und aus welchen Lehrgegenständen er sich etwa am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung zu unterwerfen habe. (§. 15.)

Die Ertheilung einer allgemeinen Censurnote findet nicht statt.

Den Anstalten bleibt es überlassen, je nach Bedürfniß und Thunlichkeit den Eltern auch außer den Semestralzeugnissen von den Leistungen der Schüler Kenntniß zu geben.

Außerdem sind die Lehrer verpflichtet, über jeden Schüler auf Grund ihrer während des Schuljahres gemachten Beobachtungen eine eingehendere Censur zu entwerfen, in welcher die geistige Begabung und sonstige Individualität desselben vom pädagogischen Gesichtspunkte aus ihre Würdigung zu finden hat.

Diese Censuren dienen zunächst nur zur Kenntniß des Lehrerrathes, werden aber unter Umständen auch den Eltern oder Vormündern des Schülers auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

## §. 17.

Der alljährlich am Schlusse des Schuljahres auszugebende gedruckte Jahresbericht soll enthalten:

- 1) den Personalstand des Lehrercollegium,
- 2) ein Verzeichniß der durchgenommenen Lehrpensä nebst Angabe der Zahl der darauf verwendeten wöchentlichen Stunden und der Namen der Lehrer welche den Unterricht erteilt haben,
- 3) die Namen der Schüler nach Curjen in alphabetischer Ordnung mit Angabe ihres Alters und Geburtsortes, der Confession, dann des Standes und Wohnortes ihrer Eltern, ferner die Namen der ausgetretenen und gestorbenen Schüler,
- 4) eine kurze Chronik der Lehranstalt.

Jeder Realschule steht frei, am Ende des Schuljahres außer dem Jahresberichte ein Programm wissenschaftlichen Inhaltes zu liefern, dessen Abfassung einer der Lehrer nach Uebereinkommen des Collegiums übernimmt.

## Titel IV.

## Absolutorialprüfung der Realschule.

## §. 18.

Die Schüler des sechsten Curses, welche ein Zeugniß über die vollständige Absolvierung der Realschule erhalten wollen, haben sich der Absolutorialprüfung zu unterziehen.

Diese Prüfung findet schriftlich und mündlich vor einer Prüfungscommission statt, welche aus dem Rector und sämtlichen Lehrern der obligaten Lehrgegenstände mit Ausnahme des Turn- und Schreiblehrers sowie der zum Unterrichte im obersten Curje nicht verwendeten Assistenten zusammengejetzt ist.

Den Vorsitz führt bei der schriftlichen Prüfung der Rector, bei der mündlichen ein Ministerialcommissär, oder in Stellvertretung desselben der Rector.

Ueber jede dieser Prüfungen ist eine gesonderte Urkunde aufzunehmen, einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu verzeichnen sind.

## §. 19.

## Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung beginnt am 15. Juli, oder wenn auf diesen Tag ein Samstag oder Sonntag fällt, am 17. oder 16. Juli und dauert 3 Tage.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende fünf Prüfungsfächer: deutsche, französische, englische Sprache, Mathematik und Naturwissenschaften; sie umfaßt insbesondere

am ersten Prüfungstage:

- a) einen deutschen Aufsatz — Vormittags von 7—11 Uhr,
- b) Aufgaben aus der Stereometrie und descriptiven Geometrie — Nachmittags von 3—5 Uhr;

am zweiten Prüfungstage:

- a) eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Französische, Vormittags von 7—11 Uhr,
- b) eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Englische, Nachmittags von 3—6 Uhr;

am dritten Prüfungstage:

- a) Aufgaben aus den übrigen mathematischen Fächern, Vormittags von 7—11 Uhr,
- b) Aufgaben aus den naturwissenschaftlichen Fächern (Physik oder Chemie), Nachmittags 3—5 Uhr.

Die Abiturienten der etwa bestehenden Handelsabtheilung haben statt der Aufgaben aus der darstellenden Geometrie Aufgaben aus den handelswissenschaftlichen Fächern zu bearbeiten.

Die schriftliche Prüfung wird regelmäßig durch einen prüfungsfreien Tag unterbrochen.

Die Aufgaben für die schriftliche Absolutorialprüfung werden vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgestellt und verschlossen dem Vorstande der Prüfungscommission zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat.

## §. 20.

Die Bearbeitung hat unter Aufsicht zweier Lehrer, von denen jedenfalls Einer der Prüfungscommission angehören muß, stattzufinden, und diese sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß kein Unterschleif getrieben und die zur Beantwortung gestattete Zeit nicht überschritten werde.

Bei den mathematischen Arbeiten ist der Gebrauch von Logarithmentafeln und Reizzeugen gestattet, doch ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sich in den ersteren nicht mathematische Formeln oder sonstige Behelfe eingeschrieben vorfinden.

Zu keiner der übrigen Arbeiten darf irgend ein Hilfsmittel gebraucht werden.

Während der festgesetzten Arbeitszeit darf ein Examinand das Prüfungslocal nur verlassen, wenn er hiezu die Erlaubniß eines Aufsichtscommissärs erhalten und an diesen den

bis dahin gefertigten Theil seiner Arbeit abgeliefert hat. Letztere ist von dem Commissär mit einer Vormerkung zu versehen und vom Verfasser zur Fortsetzung seiner Bearbeitung wieder abzuholen. Jede Entfernung ohne Erlaubniß zieht die auf Begehung von Unredlichkeiten gesetzten Folgen nach sich.

Jeder Examinand hat nach Vollenbung seiner Arbeit dieselbe zu übergeben und das Zimmer zu verlassen.

Der Zeitpunkt der Ablieferung ist von einem Commissionsmitgliede auf der Arbeit vorzumerken.

Wenn ein Examinand sich einer Unredlichkeit schuldig macht, — mag dieselbe in Benützung fremder Arbeit oder im Gebrauche unerlaubter Hilfsmittel bestehen, — so hat die Prüfungskommission darüber Beschluß zu fassen, ob derselbe nach Lage des einzelnen Falles entweder von der Prüfung ganz weggewiesen, oder ihm für die treffende Arbeit das Prädicat „ungenügend“ in Ansatz gebracht werden soll.

Auch ein erst nachträglich entdeckter Unterschleif wird in gleicher Weise geahndet.

Ueber diese Folgen der Unredlichkeit sind die Examinanden vor dem Beginne der Prüfung ausdrücklich und unter eindringlicher Vorwarnung zu belehren.

## §. 21.

Die Correctur und Censur der Prüfungsarbeiten ist alsbald zu beginnen und mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzunehmen. Jede Arbeit, die nicht wenigstens das Maß der Anforderungen erfüllt, welche man für den Eintritt in den obersten Cours zu stellen hat, ist ausdrücklich mit dem Prädicate „ungenügend“ zu bezeichnen.

Ein Examinand, welcher in der Mehrzahl der fünf schriftlichen Prüfungsfächer das Prädicat „ungenügend“ erhalten hat, kann zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

Nach erfolgter primärer Correctur und Censur vollzieht ein Mitglied der Prüfungskommission die Nachcensur, und es werden hierauf die sämtlichen schriftlichen Arbeiten unter den übrigen Commissionsmitgliedern zur Durchsicht in Umlauf gesetzt, worauf die Prüfungskommission die Censuren für die schriftlichen Arbeiten feststellt.

Der k. Ministerialcommissär ist ermächtigt, die Correctur und Censur der schriftlichen Arbeiten zu revidiren, etwaige Bedenken der Prüfungskommission mitzutheilen und nöthigenfalls eine nochmalige Beschlußfassung darüber zu veranlassen.

## §. 22.

## Mündliche Prüfung.

Nach Beendigung der Correctur der schriftlichen Arbeiten wird die mündliche Prüfung abgehalten. Zur Vornahme derselben können die ersten Tage der Ferien verwendet werden.

Dieselbe erstreckt sich auf

- a) Religion;
- b) Uebersetzung und Erklärung je einer Stelle aus der in dem obersten Course behandelten französischen und englischen Lectüre, sowie die Uebersetzung einer noch nicht gelesenen leichteren französischen und englischen Stelle;
- c) Geschichte und Geographie;
- d) Mathematik mit besonderer Berücksichtigung des im obersten Course behandelten Lehrstoffes;
- e) Physik und Chemie.

Die Auswahl der Schriftsteller und der Prüfungsthemata ist dem Vorstände der Prüfungskommission überlassen.

Bei der mündlichen Prüfung aus der Geschichte ist von dem Abiturienten eine übersichtliche Kenntniß der hauptsächlichsten Thatsachen der allgemeinen Weltgeschichte und eine genauere Kenntniß der deutschen und bayerischen Geschichte zu verlangen.

Auf die mündliche Prüfung ist im Ganzen so viel Zeit zu verwenden, daß auf den einzelnen Schüler im Durchschnitt eine Stunde trifft.

Examinanden, deren Reife nach ihren Jahresleistungen und dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als zweifelhaft erscheint, sind bei der mündlichen Prüfung eingehender und längere Zeit als die übrigen zu prüfen.

Auf die mündliche Prüfung besserer Schüler ist kürzere Zeit zu verwenden.

Die mündliche Prüfung hat derjenige Lehrer vorzunehmen, welcher den betreffenden Gegenstand im obersten Course vorgetragen hat. Dem Vorstände und den übrigen Mitgliedern der Commission steht jedoch zu, einzelne Fragen an den Examinanden zu richten.

## §. 23.

Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Commission das Urtheil über die Reife der Abiturienten geschöpft. Hierbei sind die Gesamtleistungen der einzelnen Schüler im Zeichen entsprechend zu berücksichtigen.

Das Absolutorialzeugniß wird nur jenen Schülern ausgestellt, welche die Prüfung bestanden haben; dasselbe hat zugleich über das Betragen und den Fleiß des Abiturienten, über den Grad seiner in den einzelnen Fächern erworbenen Kenntnisse, sowie über dessen gesammten Bildungsstand ein in Worten auszudrückendes Urtheil zu enthalten. Dabei ist zunächst von den Ergebnissen der Absolutorialprüfung auszugehen; es sind aber auch die während der Schulzeit an dem Examinanden gemachten Beobachtungen zu berücksichtigen.

Das Prüfungszeugniß, welches nach dem in Anlage III beigefügten Muster auszustellen ist, wird von dem Ministerialcommissär und dem Rector der Realschule gegebenenfalls (§. 18 Absatz 3) von letzterem allein unterzeichnet.

Einem Schüler, welcher nach dem Grade der in der Prüfung dargelegten Kenntnisse das Ziel der Realschule nicht erreicht hat, kann das Absolutorialzeugniß nicht erteilt werden; insbesondere muß einem Examinanden, welcher im Deutschen und überdies noch in drei oder nachbezeichneten Lehrgegenständen (Religion, Französisch, Englisch, Geschichte mit Geographie, Mathematik, Physik mit Chemie, Zeichnen oder Handelskunde) die Censur „Ungenügend“ erhalten oder nur in einem Gegenstande völlige Unwissenheit an den Tag gelegt hat, das Absolutorium verweigert werden.

Derartige Schüler erhalten auf Verlangen eine Bestätigung darüber, daß sie an der Prüfung theilgenommen, dieselbe aber nicht bestanden haben.

Dem Vorstande der Prüfungscommission steht wie jedem Mitgliede derselben ein Votum zu. Bei Stimmgleichheit gibt sein Votum den Ausschlag. Die Religionslehrer sind selbstverständlich nur bezüglich der Schüler ihrer Confession stimmberechtigt. Bezüglich der Endabstimmung ist dem Ministerialcommissär, wenn er glaubt, daß der gefasste Majoritätsbeschuß auf irrigen Voraussetzungen beruht, ein suspensives Veto eingeräumt.

In diesem Falle sind die Acten dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur endgiltigen Bescheidung vorzulegen.

#### §. 24.

Examinanden, welche für unfähig erklärt worden sind, können nur einmal noch, nach Ablauf eines Jahres, zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen werden; dieselben haben sich übrigens über Fortsetzung der Studien und sittliches Wohlverhalten auszuweisen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Bewilligung der Zulassung von der Prüfungscommission zu erteilen.

## §. 25.

Separate Absolutorialprüfungen finden nicht statt. Nur wenn ein Schüler durch unübersteigliche Hindernisse abgehalten war, an der allgemeinen Absolutorialprüfung Theil zu nehmen, kann ihm durch Ministerial-Entscheidung die nachträgliche Ersetzung einer Separatprüfung für Erlangung des Absolutorialzeugnisses der Realschule gestattet werden.

## Titel V.

**Besondere Vorschriften über Privatschüler.**

## §. 26.

Wer aus dem Privatunterrichte an eine Realschule übertreten will, hat sich über die genossene Vorbildung, sowie über sein sittliches Verhalten durch Zeugnisse auszuweisen. Bezüglich des Lebensalters sind die §. 9 vorgeschriebenen Normen maßgebend.

Die Entscheidung über die Aufnahme in einen bestimmten Course hängt von dem Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab, welche sich über den gesammten Unterrichtsstoff der vorhergehenden Lehrurse verbreiten soll.

Die definitive Aufnahme erfolgt erst, nachdem der Schüler eine sechswochentliche Probe befriedigend bestanden hat.

Wer, ohne Schüler der Realschule zu sein, an der Absolutorialprüfung derselben Theil nehmen will, hat bei seiner Anmeldung hiezu den Nachweis eines guten sittlichen Verhaltens, dann einen von ihm verfaßten Lebensabriß und Zeugnisse über den genossenen Unterricht vorzulegen. Die Prüfung desselben hat sich, soferne er nicht etwa an der Absolutorialprüfung einer Handelsabtheilung Theil nimmt, auch auf das Zeichnen zu erstrecken und in ihrem mündlichen Theile in eingehenderer Weise, als bei den übrigen Absolventen zu ermitteln, ob sich der Examinand mit den Lehrgegenständen nicht bloß des obersten Courses, sondern der gesammten Realschule gründlich und mit dem nöthigen Erfolg beschäftigt hat.

Dem Privatschüler ist die Wahl nicht freigestellt, bei welcher Anstalt er sich der Absolutorialprüfung unterziehen will. Vielmehr wird derselbe auf sein Ansuchen von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulanlagenheiten einer Realschule zur Prüfung zugewiesen.

## Titel VI.

**Von der Schulzucht.**

## §. 27.

Von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulanlagenheiten wird

eine allgemeine Disciplinarordnung erlassen, welche die für alle Realschulen gleichmäßig geltenden Normen enthält.

Daneben können für die einzelnen Realschulen besondere, mit Berücksichtigung ihrer localen Verhältnisse entworfene Schulsatzungen bestehen; dieselben unterliegen aber der Genehmigung der einschlägigen l. Kreisregierung, Kammer des Innern.

Zur Handhabung der Schulzucht stehen den Realschulen und deren Lehrern zu Gebote:

a) Schulstrafen, welche von jedem der betreffenden Lehrer verhängt werden können:

- 1) Verweise,
- 2) Anweisung eines abgesonderten Platzes während der Lehrstunden,
- 3) Hausarrest für einen halben oder ganzen Tag,
- 4) Schularrest mit zweckmäßiger Beschäftigung bis zu zwei Stunden;

b) Rectoratsstrafen:

- 1) Verweis,
- 2) Carcer (Arrest bei verschlossener Thüre),
- 3) Entziehung der Schulgeldfreiheit oder anderer Unterstützungen,
- 4) Androhung der Dimission.

Rectoratsstrafen sind in den Semester- und Jahreszeugnissen vorzumerken.

Erweisen sich diese Strafen als fruchtlos, oder kommen schwerere Vergehen in Frage, so erfolgt die Dimission.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt) kann nur durch einen wenigstens mit zwei Dritttheilen der Stimmen gefaßten Beschluß des Lehrerrathes verhängt werden, wogegen keine Berufung stattfindet.

Der einmal Dimittirte kann an einer andern Realschule wieder aufgenommen werden. Das Rectorat, bei welchem er sich zur Wiederaufnahme meldet, ist berechtigt, denselben einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen.

Schüler, welche zum zweitenmale dimittirt wurden, können nur zu einem letzten Versuche nach Verlauf eines Jahres die Wiederaufnahme an einer andern Realschule nachsuchen. Ein Schüler, gegen welchen zum drittenmale die Dimissionsstrafe ausgesprochen wurde, kann an keiner Anstalt mehr aufgenommen werden.

Die Exclusion oder Ausschließung von sämtlichen Anstalten wird bei nachgewiesenen groben sittlichen Vergehen eines Schülers auf Antrag des Lehrerrathes von dem l. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verfügt.

## Vorstand und Lehrer der Realschulen; Lehrerrath.

## §. 28.

Jede Realschule wird von einem Vorstand, welcher den Namen „Rector“ führt, geleitet.

Derselbe hat zugleich einen Theil des Unterrichtes mit den einschlägigen Correcturen zu übernehmen, und kann je nach dem größeren oder kleineren Umfang der ihm obliegenden Rectoratsgeschäfte mit Unterrichtsertheilung bis zu 16 wöchentlichen Stunden in Anspruch genommen werden.

An anderen Unterrichtsanstalten darf der Rector der Realschule nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums Lehrstunden übernehmen.

Als Haupt der ganzen Anstalt hat der Rector dafür zu sorgen, daß die Unterrichtsstunden pünktlich und gewissenhaft gegeben, der Unterricht gefördert, die Disciplin gehandhabt und die bezüglich der Realschulen bestehenden Bestimmungen vollzogen werden.

Er ist verpflichtet, zu Anfang eines jeden Semesters sich mit den Lehrern über die Gegenstände und den Gang des Unterrichtes zu berathen.

Die genauere Vertheilung der Unterrichtsfächer und Lehrpenia erfolgt nach Berathung in der Lehrerconferenz durch den Rector.

Hiebei ist in erster Linie die Qualification der Lehrer maßgebend; besondere Wünsche derselben werden berücksichtigt, wenn sie mit den Interessen der Anstalt im Einklange stehen.

Der Rector hat die einzelnen Curse während der Unterrichtsstunden hin und wieder zu besuchen und auf ein planmäßiges Neneinandergreifen des Unterrichtes in den einzelnen Fächern hinzuwirken.

Er hat über die in der Stadt nicht einheimischen Schüler strenge Aufsicht zu führen und darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen und Kost nehmen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

Der Rector beruft und leitet die Lehrerconferenz nach den in §. 30 enthaltenen Bestimmungen.

Ihm obliegt die Eröffnung und Schließung des Schuljahres, ferner die Leitung der Absolutorialprüfung, insoweit letztere nicht einem k. Ministerialcommissär übertragen ist.

Der Rector ist befugt, einem Lehrer Urlaub bis zu 3 Tagen zu ertheilen; handelt es sich um Urlaub auf längere Zeit, so ist die Genehmigung der k. Kreisregierung einzuholen.

## §. 29.

In jeder Realschule wird für die einzelnen Unterrichtsfächer die nöthige Zahl von Reallehrern angestellt.

Für jeden Kurs wird vom Rector im Benehmen mit dem Lehrerrath aus der Zahl der wirklichen Lehrer oder Lehramtsverweser ein Classenordinarius bestimmt. Der Ordinarium ist zunächst für die Schulzucht und die Ordnung des Unterrichts im betreffenden Kurs verantwortlich; er hat dem Rector die nöthigen statistischen Angaben über den betreffenden Kurs zu liefern und vertritt in Angelegenheiten des Curjes den etwa abwesenden Rector gegenüber anderen Lehrern, den Schülern und dem Dienstpersonal.

Die Gesamtzahl der wöchentlichen Lehrstunden, zu deren Uebernahme die Lehrer angewiesen werden können, beträgt für einen Reallehrer im Allgemeinen 22, für den Zeichenlehrer 26 Stunden.

Für den Unterricht in der Religion, im Turnen, Schreiben, in der Stenographie und wenn nöthig im Gesang werden, insoweit für diese Fächer nicht anderweitige Vorsorge getroffen ist, besondere Lehrer in der Eigenschaft von Hilfslehrern aufgestellt.

Ueberdies werden den Realschulen nach Bedürfniß Assistenten beigegeben.

Jeder Lehrer ist gehalten, in Nothfällen, z. B. bei Erkrankung eines Collegen, vorübergehende Aushilfe zu leisten.

Ertheilung von Privatunterricht wird dem Lehrer nur insoweit gestattet, als hiedurch nicht das Interesse der Anstalt Nachtheil erleidet. Kein Lehrer darf an Schüler des Curjes, in welchem er unterrichtet, Privatunterricht ertheilen.

## §. 30.

Zur Berathung aller wichtigeren Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichts und eines übereinstimmenden Verfahrens in demselben, zur wechselseitigen Mittheilung aller auf die Zustände der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen finden theils in regelmäßigen Zwischenräumen, theils auf besondere Veranlassung Lehrerconferenzen statt, welchen sich ohne die triftigsten Gründe kein Lehrer entziehen darf.

Der Lehrerrath besteht aus den sämmtlichen Lehrern der Anstalt, sowie aus den etwaigen Verwesern wirklicher Lehrstellen.

Hilfslehrer und Assistenten sind jedoch nur zum Lehrerrathe beizuziehen, wenn Veranlassung besteht, von ihnen Aufschlüsse zu erhalten.

Die Aufgaben des Lehrerrathes im Einzelnen sind: Berathungen über den Zustand der Anstalt und über allgemeine Anordnungen didaktischer und disciplinärer Natur, Vertheilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensä, Wahl der Lehrbücher, Feststellung der Zahl der Schul- und Haus-Aufgaben, Beschlußfassung über Altersdispensationen, über die Aufnahme auf Probe zugelassener Schüler, über das Vorrücken der Schüler, Ergänzung und Verbesserung der Lehrattribute, endlich Bestrafung von schwereren Disciplinarfällen.

Der Lehrerrath tritt in jedem Semester mindestens zweimal und außerdem bei besonderer Veranlassung zusammen. Jeder Lehrer der Realschule hat das Recht, in Schulangelegenheiten den Rector zu einer allgemeinen Versammlung der Lehrer zu veranlassen, in welcher jeder seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Berathung unterwerfen kann.

Die Berufung und Leitung der Conferenzen des Lehrerrathes erfolgt durch den Rector.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Rector.

Wenn der Rector durch einen Beschluß des Lehrerrathes das Interesse der Anstalt für gefährdet erachtet, hat er den Vollzug des Beschlusses bis zum Eintreffen höherer Entscheidung zu sistiren.

Ueber jede Conferenz ist ein Protocoll aufzunehmen, welches nicht nur die Anzeige der besprochenen Gegenstände, sondern auch die gefaßten Beschlüsse und deren kurze Motivirung zu enthalten hat. Diese Protocolle sind von dem Rectorate dem am Schlusse jeden Schuljahres über den Stand der Realschulen zu erstattenden Berichte im Originale beizulegen.

## Titel VIII.

**Von den Schulvisitationen und den Beziehungen der Realschulen zum k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und zur Kreisregierung.**

### §. 31.

Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Fortgang des Unterrichtes und die Handhabung der Schulzucht zu überwachen, werden von Zeit zu Zeit Visitationen der Realschulen vorgenommen.

Bei diesen Visitationen sind die Zustände der Anstalten, sowie die Bedürfnisse derselben genau zu untersuchen und wo Mißstände sich zeigen, ist schleunige Abhilfe entweder sogleich an Ort und Stelle zu treffen, oder weiter zu veranlassen.

Die Kreisregierung übt über die Realschulen, unbeschadet der inneren Selbstständigkeit dieser Anstalten, nach den bestehenden Bestimmungen das Obergaufsichtsrecht aus. Nach Schluß des Schuljahres hat der Rector an dieselbe über den Gesamtzustand und die Bedürfnisse der Schule ausführlichen und wohlmotivirten Bericht zu erstatten.

#### Titel IX.

### Von besonderen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

#### §. 32.

Die Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, an welchen die für die Realschulen obligatorischen Unterrichtsgegenstände gelehrt werden sollen, bemißt sich nach den hiefür erlassenen besonderen Bestimmungen.

#### §. 33.

#### Schlußbestimmung.

Das Lehrprogramm der Realschulen und die Bestimmungen über die Absolutorialprüfungen derselben können vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Bedürfniß modificirt und abgeändert werden.

# Realschule N.

## Semester-Zeugniß

für

den Schüler des zweiten Curses der (Kreis-) Realschule

Eugen Forster aus Traunstein.

Dieser Schüler . . . . .

. . . . . (hat es in letzter Zeit etwas am Fleiße fehlen lassen).

Seine Fortschritte sind:

in der Religion . . . . .	.	.	.	.	.
„ „ deutschen Sprache . . . . .	.	.	.	.	.
„ „ französischen „ . . . . .	.	.	.	.	.
„ „ Geographie . . . . .	.	.	.	.	.
im Rechnen . . . . .	.	.	.	.	.
in der Naturbeschreibung . . . . .	.	.	.	.	.
im Zeichnen . . . . .	.	.	.	.	.
Das Betragen war . . . . .	(tabellos)	.	.	.	.

Bemerkungen: Hat keine Aussicht zum Aufsteigen in den dritten Course, insofern seine Leistungen im Deutschen und Französischen sich nicht bessern.

N. N., am . . . März 18 . . . .

R. Rectorat der Realschule N.

(L. S.) N. N. f. Rector.

Ordinarius des Curses:

. . . . .

(Die Vorlage dieses Zeugnisses wird von den Eltern durch Unterschrift bestätigt.) .

# Realschule N.

## Jahres-Zeugniß.

**Carl Neumann,**

Sohn des Kaufmanns Herrn Neumann in Nördlingen, geboren am 17. Mai 1864 zu Bamberg, katholischer Confession, hat im Schuljahre 1877/78 den dritten Cours der Realschule dahier besucht.

Er zählt zu den besseren Schülern des Curses; sein Fleiß und Betragen waren durchaus zufriedenstellend.

Seine Fortschritte sind:

in der Religion	.
„ „ deutschen Sprache	.
„ „ französischen „	.
im Rechnen	.
in der Mathematik	.
„ „ Naturbeschreibung	.
„ „ Geschichte	.
„ „ Geographie	.
„ dem Zeichnen	.

N. am . . . . . August 18 . . .

R. Rectorat der Realschule.

(L. S.) N. N. f. Rector.

Ordinarius des Curses

.....

## Realschule N.

### Absolutorial-Zeugniß.

**Franz Niederhofer,**

Sohn des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Niederhofer in Trostberg, Bezirksamts Traunstein, geboren den 29. Juli 18. . . in München, katholischer Confession, welcher seit Herbst des Jahres 18. . . die Realschule in N. besucht, hat sich als Schüler des sechsten (obersten) Curjes der im Juli und August d. J. abgehaltenen Absolutorialprüfung unterzogen und dieselbe bestanden.

Unter seinen Prüfungsarbeiten zeugt vorzugsweise der deutsche Aufsatz von Reife des Urtheils und Gewandtheit in der Darstellung; in der mündlichen Prüfung bewies er ein klares Verständniß des behandelten mathematischen Stoffes und große Fertigkeit im Französischen und Englischen. Weniger gut waren seine Leistungen in der Physik und Geschichte.

Sein Betragen während seines Aufenthalts an der Realschule war stets den Satzungen entsprechend.

Sein Fleiß war in allen Lehrfächern, namentlich in den mathematischen Disciplinen, sehr lobenswerth. Im Einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei dem Absolutorium und in dem obersten Curje gegebenen Proben folgendermassen bezeichnen:

in der Religion	.	.	.	.
„ „ deutschen Sprache	.	.	.	.
„ „ französischen Sprache	.	.	.	.
„ „ englischen Sprache	.	.	.	.
im Rechnen	.	.	.	.
in der Mathematik	.	.	.	.
„ „ Physik	.	.	.	.
„ „ Chemie und Mineralogie	.	.	.	.
„ „ Geschichte und Geographie	.	.	.	.
im Zeichnen	.	.	.	.

Auf Grund dessen wurde ihm gegenwärtiges Absolutorial-Zeugniß ausfertigt.

N. am . . . . August 18 . . .

Der k. Ministerial-Commissär.

(L. S.)

Der k. Rector der Realschule.

Beilage zur Schulordnung für die Realschulen in Bayern.

## Lehrprogramm

für die

Realschulen im Königreiche Bayern.

### §. 1.

Lehrgegenstände und Stundenplan.

Die Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Curse der Realschulen, sowie die Zahl der jedem einzelnen Lehrgegenstände zugewiesenen wöchentlichen Stunden zeigt nachstehende Uebersicht:

Lehrgegenstände	Anzahl der Wochenstunden in den einzelnen Curfen.						Gesamtzahl der Wochenstunden
	I	II	III	IV	V	VI	
Religion . . . . .	2	2	2	2	2	2	12
Deutsch . . . . .	6	6	4	4	3	3	26
Französisch . . . . .	6	6	5	5	3	3	28
Englisch . . . . .	—	—	—	—	5	5	10
Geographie . . . . .	2	2	2	2	1	1	10
Geschichte . . . . .	—	—	2	2	2	2	8
Rechnen . . . . .	5	4	4	2	1	1	17
Mathematik . . . . .	—	—	—	6	6	6	18
Naturbeschreibung . . . . .	—	3	3	—	—	—	6
Physik . . . . .	—	—	—	2	2	2	6
Chemie mit Mineralogie . . . . .	—	—	—	—	3	3	6
Schreiben . . . . .	3	2	2	—	—	—	7
Zeichnen . . . . .	3	3	4	4	4	4	22
Gesamtzahl der Wochenstunden	27	28	28	29	32	32	176

Außerdem wird noch in je zwei Stunden wöchentlich obligatorischer Turnunterricht und nach Maßgabe des Bedürfnisses facultativer Singunterricht erteilt.

## § 2.

### Unterricht im Allgemeinen.

Der Unterricht an der Realschule soll im steten Wechselverkehre zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche und demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden; es darf nie ein ununterbrochener Lehrvortrag wie für Zuhörer reiferen Alters stattfinden.

Klarheit und Gründlichkeit sind vor Allem bei Ertheilung des Unterrichtes anzustreben. Ueberbürdung mit Lehrstoff und rein mechanisches Auswendiglernen sind zu vermeiden. Zur Befestigung des Gelernten dienen die Repetitionen, welche häufig in der Classe anzustellen sind.

Die Lehrer aller Curse und Fächer sind verpflichtet, bei ihrem Unterrichte die Schüler an reines Sprechen, richtigen schriftlichen Ausdruck, sowie an eine gute correcte Handschrift zu gewöhnen; sie haben insbesondere auch darauf zu sehen, daß das Lehrpensum auf die einzelnen Theile des Schuljahres möglichst gleichmäßig vertheilt werde.

## § 3.

### Haus- und Schulaufgaben.

Zur Einübung des Lehrstoffes und zur Anregung der eigenen Thätigkeit der Schüler ist, abgesehen von den kleineren Uebungen, welche sämmtlich von den Lehrern zu controliren sind, jede Woche mindestens eine schriftliche Hausaufgabe zu geben. Diese Aufgaben sind von einschlägigen Lehrer sorgfältig zu corrigiren und nach eingehender Erörterung mit den Schülern zur Vorlage bei etwa eintretender Schulvisitation bereit zu halten.

Am Anfange eines jeden Schuljahres hat der Lehrerrath festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben zu bearbeiten sind.

Kein obligater Unterrichtsgegenstand mit Ausnahme der Religion, des Zeichnens und Schreibens ist von den Hausaufgaben principieell ausgeschlossen; durch diese Aufgaben darf übrigens den Schülern der freie Nachmittag nicht zu sehr verkürzt werden; zur Vermeidung jeder Ueberlastung wird die Führung eines sogenannten Aufgabenbuchs empfohlen.

Außer den Hausaufgaben werden den Schülern von Zeit zu Zeit Schulaufgaben (Clausurarbeiten ohne Benützung von Hilfsmitteln) gegeben. Wie viele berartige Schulaufgaben im

Laufe eines Schuljahres und aus welchen Gegenständen sie gegeben werden sollen, wird an den einzelnen Anstalten durch Beschluß des Lehrerrathes geregelt.

Der Rector hat alljährlich in dem an die Kreisregierung zu erstattenden Jahresberichte genauere Angaben über die im abgelaufenen Schuljahre gegebenen Schul- und Hausaufgaben zu machen.

Jede Schulaufgabe ist von dem Lehrer, welcher sie gestellt hat, wo möglich innerhalb der nächsten 8 Tage corrigirt zurückzugeben.

Nachdem diese Arbeiten mit den Schülern durchgesprochen worden sind, werden sie dem Rectorate vorgelegt. Sie liefern neben den übrigen schriftlichen und mündlichen Leistungen der Schüler die Anhaltspunkte für die denselben in den Semester- und Jahresabschlusszeugnissen zu ertheilenden Censuren.

Die Censuren aus der Religion und dem Zeichnen werden nach den fortwährenden Beobachtungen des Lehrers festgesetzt.

Dem Lehrer ist gestattet, in der Woche, in welcher er eine Schulaufgabe zu corrigiren hat, sich auf eine bloße Durchsicht und Controle der treffenden Hausaufgabe zu beschränken.

Das Lehrziel der verschiedenen Curse der Gesamtanstalt wird bezüglich der einzelnen Unterrichtsgegenstände in folgender Weise bestimmt:

#### §. 4.

##### Religion.

Der Religionsunterricht wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften ertheilt.

#### §. 5.

##### Deutsche Sprache.

Der Unterricht im Deutschen hat sich nicht bloß auf die eigens für dieses Fach angelegten Stunden, sondern auf die Behandlung aller Lehrgegenstände zu erstrecken, insofern der Schüler angehalten werden muß, bei Allem, was er spricht, sich richtig auszudrücken und insbesondere seine Antwort auf gestellte Fragen in die Form eines vollständigen wohlgeordneten Satzes zu kleiden.

In den unteren Curfen ist ein passendes Lesebuch zu benützen, aus welchem geeignete Stücke zur Lectüre, Analjse und Erklärung ausgewählt werden. In den beiden Oberclassen sind daneben größere Stücke der classischen Literatur im Zusammenhang zu lesen; dabei ist

stets auf richtiges Lesen, deutliche und reine Aussprache und freie Wiedergabe des Inhaltes besonderer Nachdruck zu legen.

Auswendiglernen und freier Vortrag passender Stücke aus poetischen und prosaischen Werken der deutschen Literatur ist in allen Curfen mit dem Unterrichte zu verbinden.

Die schriftlichen Uebungen, bei denen vom Leichterem zum Schwereren fortgeschritten werden soll, erstrecken sich in den vier unteren Curfen auf orthographische Aufgaben, Nacherzählungen, kleine Beschreibungen und briefliche Mittheilungen; dann folgen kleinere Aufsätze über Themata aus dem dem Alter der Schüler angemessenen Gedankenkreise; hierbei muß die Selbstthätigkeit der Schüler in stets wachsendem Maße in Anspruch genommen werden.

In den beiden oberen Curfen hat der deutsche Sprachunterricht insbesondere auf die Bildung des Ausdrucks in mündlicher und schriftlicher Rede hinzuwirken. Stilistik wird nicht systematisch als besondere Disciplin gelehrt, sondern in Verbindung mit den Uebungen in schriftlichen Aufsätzen und mit der Lectüre von Musterstücken der Literatur behandelt.

Die Privatlectüre der Schüler, für welche an jeder Anstalt eine geeignete Bibliothek bestehen soll, ist von den Lehrern sorgfältig zu controliren.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Curfe wie folgt:

#### I. Curf. Wöchentlich 6 Stunden.

Unterscheidung der Redetheile, Decliniren und Conjugiren. Die Präpositionen. Der einfache Satz mit seinen Erweiterungen. Grundzüge der Lehre von der Wortbildung. Orthographische und grammatische Uebungen.

#### II. Curf. Wöchentlich 6 Stunden.

Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Die leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes in Verbindung mit der Lehre von den Conjunctionen und mit der Interpunctionslehre. Fortgesetzte orthographische und grammatische Uebungen.

#### III. Curf. Wöchentlich 4 Stunden.

Der zusammengesetzte Satz. Erläuterung sinnverwandter Wörter. Grammatische und stilistische Uebungen.

#### IV. Curf. Wöchentlich 4 Stunden.

Wiederholung, Befestigung und Ergänzung des vorausgegangenen Lehrstoffes. Periodenbau mit Analyse größerer Sätze. Stilistische Uebungen.

In den 4 unteren Cursen sollen prosaische und poetische Stücke aus einem Lesebuche gelesen, erklärt und theilweise auswendig gelernt werden. Bei der prosaischen Lectüre ist besonders auf solche Lesestücke Rücksicht zu nehmen, welche als eine Vorschule für den Geschichtsunterricht und zur Unterstützung desselben dienen können; im III. und IV. Curs sollen bei der poetischen Lectüre kurze Belehrungen über die Dichtungsformen gegeben werden.

#### V. Curs Wöchentlich 3 Stunden.

Lectüre größerer Lesestücke aus dem Lesebuch und aus einzelnen Schriftstellern mit stilistischen Belehrungen. Lesen und Vortrag poetischer, besonders epischer Stücke mit biographischen Einleitungen und mit Belehrungen über die Dichtungsarten. Umfassendere stilistische Uebungen, besonders Schilderungen und kleinere Abhandlungen mit angeedeuteter Disposition. Uebungen im freien Vortrage.

#### VI. Curs. Wöchentlich 3 Stunden.

Uebersichtliche Darstellung der deutschen Literaturgeschichte. Lectüre und Erklärung classischer, besonders dramatischer Meisterwerke. Größere Aufsätze und Uebungen im freien Vortrage.

### §. 6.

#### Französische Sprache.

Der französische Unterricht soll auf solider grammatischer Grundlage aufgebaut werden.

An jedes Capitel der Grammatik schließt sich zur Einübung der erlernten Regeln, durch alle Curse fortschreitend, eine hinreichende Anzahl von schriftlichen und mündlichen Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt. Die dabei vorkommenden Wörter sind auswendig zu lernen.

Sämmtliche schriftliche Uebersetzungen werden vom Lehrer controlirt.

An die schriftlichen Uebersetzungen schließen sich in den oberen Cursen größere und kleinere Dictate an. Die Regeln über die Wortstellung sind im Wesentlichen gleich anfangs an den vorkommenden Beispielen zu erläutern und dann stufenweise in den höheren Cursen zu vervollständigen. Ueberhaupt sind schon in den untersten Cursen gelegentlich syntaktische Bemerkungen einzuschalten.

Zur Lectüre in dem II. III. und IV. Curse sind geeignete Stücke aus einem Lesebuche auszuwählen und nach Form und Inhalt zu erklären; dabei müssen die Sprachunterschiede

und Spracheigenheiten besonders betont werden. Die Stücke sind theilweise nachzuerzählen, theilweise zurückzübersehen.

In den oberen Curfen sind zusammenhängende Stücke französischer Classiker zu lesen und zu erklären; dabei ist jedesmal eine kurze literarhistorische Einleitung zu geben. Uebersetzungsübungen sind in allen Curfen, vom Leichteren zum Schwierigeren fortschreitend vorzunehmen; der Stoff dazu ist aus einem Vocabular oder aus der Geschichte und anderen dem Anschauungskreise der Schüler naheliegenden Gebieten zu wählen.

Ein Hauptgewicht muß bei dem gesanunten Unterrichte auf eine correcte und reine Aussprache gelegt werden.

Für die einzelnen Curfe gilt folgendes Lehrprogramm:

#### I. Curf. Wöchentlich 6 Stunden.

Regeln über die Aussprache; Leseübungen. Die Formenlehre mit Einschluß des Fürwortes und des regelmäßigen Zeitwortes.

#### II. Curf. Wöchentlich 6 Stunden.

Wiederholung der Formenlehre und Vervollständigung derselben besonders durch die Lehre von den unregelmäßigen Zeitwörtern.

#### III. Curf. Wöchentlich 5 Stunden.

Kurze Wiederholung des grammatischen Pensums des Vorjahres. Die wichtigsten Regeln der Syntax.

#### IV. Curf. Wöchentlich 5 Stunden.

Vervollständigung der Syntax und Eingehen auf schwierigere Partien.

Zur Lectüre eignen sich außer der Chrestomathie Abschnitte aus Charles XII von Voltaire.

#### V. Curf. Wöchentlich 3 Stunden.

Uebersetzen größerer deutscher Stücke in's Französische mit gelegentlicher Wiederholung der Grammatik und Hinzufügung von Bemerkungen aus der Synonymik und Etymologie. Zur Lectüre sind zu wählen leichtere profaische Schriftwerke historischen und rhetorischen Inhalts, z. B. Fénelon (Télémaque), Thierry (histoire de France), Ségur (histoire de Napoléon).

## VI. Cours. Wöchentlich 3 Stunden.

Uebersetzung schwieriger Stücke aus dem Deutschen ins Französische und freie stilistische Uebungen leichter Art.

Zur Lectüre sind zu wählen schwierigere prosaische und poetische Werke, z. B. Michaux (histoire des croisades), Voltaire (Louis XIV., insbesondere das Capitel des beaux arts), Montesquieu (Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence), Villemain (cours de littérature du dix-huitième siècle), Rostière (l'avare oder le misanthrope), Racine (Athalie), Corneille (le Cid).

## §. 7.

## Englische Sprache.

Auch für den im V. Cours beginnenden Unterricht in der englischen Sprache gelten die betreffs des Französischen aufgeführten allgemeinen Grundsätze.

Das Lehrprogramm der einzelnen Course ist folgendes:

## V. Cours. Wöchentlich 5 Stunden.

Die Grundzüge der Aussprache. Die Formenlehre, einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter. Uebungen im Uebersetzen.

Zur Lectüre dient im zweiten Semester eine Chrestomathie.

## VI. Cours. Wöchentlich 5 Stunden.

Wiederholung des Wichtigsten aus dem grammatischen Pensum des V. Courses. Die Hauptregeln der Syntax. Uebersetzungen vom Deutschen in's Englische und leichtere stilistische Arbeiten.

Zur Lectüre eignen sich außer der Chrestomathie u. A. Goldsmith (Vicar of Wakefield), Washington Irving (Sketchbook), Ch. Lamb (Tales from Shakespeare).

## §. 8.

## Geographie.

Bei dem geographischen Unterricht sind besonders die physischen Verhältnisse der Erde gründlich zu behandeln und ist eine Ueberladung mit politischem und statistischem Material, namentlich in den unteren Course, zu vermeiden. In den Unterrichtsstunden sind Wand-

karten zu benützen, welche eine klare Uebersicht über die Terrainverhältnisse, den Bau der Gebirge und den Lauf der Flüsse gewähren; auch sind Versuche im Kartenzeichnen anzustellen. Für die Ethnographie ist durch anschauliche Schilderung des Lehrers und kurze Mittheilungen aus anziehenden Reisebeschreibungen Interesse zu erwecken.

Die Schüler bedürfen außer einem billigen Atlas einen Leitfaben als Hilfsmittel für die Repetitionen, welche häufig in der Classe anzustellen sind, um das gewonnene Wissen zu befestigen und in steter Bereitschaft zu halten.

Auf das bloße Auswendiglernen des Lehrstoffes und eine trockene Nomenclatur darf sich der Unterricht nirgends beschränken; derselbe soll durchweg in einer lebendigen, anschaulichen, dem Verständniß der Schüler angemessenen und ihr Interesse weckenden Weise ertheilt werden. Die Schüler sind zum Lesen tüchtiger, ihrer Bildungsstufe entsprechender geographischer Bücher anzuregen, und die Schulbibliotheken mit solchen Werken in ausreichender Weise auszustatten.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Curse wie folgt:

#### I. Curz. Wöchentlich 2 Stunden.

Geographische Grundbegriffe. Allgemeine Uebersicht über die Erdoberfläche. Das Wichtigste über Bayern.

#### II. Curz. Wöchentlich 2 Stunden.

Deutschland in ausführlicher Behandlung mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Oesterreich.

#### III. Curz. Wöchentlich 2 Stunden.

Beschreibung Europa's und Asien's.

#### IV. Curz. Wöchentlich 2 Stunden.

Kurze Wiederholung des vorjährigen Pensums. Beschreibung von Afrika, Amerika und Australien.

#### V. Curz. Wöchentlich 2 Stunden im Sommersemester.

Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie.

#### VI. Curz. Wöchentlich 2 Stunden im Sommersemester.

Zusammenfassende Wiederholung des geographischen Gesamtpensums.

## §. 9.

## Geschichte.

Der geschichtliche Unterricht hat im dritten Curs an die bereits gewonnenen geographischen Kenntnisse der Schüler anzuknüpfen und ist dann so zu ertheilen, daß er mit dem geographischen Unterricht möglichst ineinander greift.

In dem dritten und vierten Curs muß der historische Unterricht sich hauptsächlich an biographisches Material anschließen; in den höheren Curfen hat er den Schüler mehr in die staatlichen Verhältnisse einzuführen.

Die wichtigsten Begebenheiten der Weltgeschichte müssen den Schülern bekannt gemacht werden, doch hat sich der Unterricht bei der Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit vornehmlich an den Gang der deutschen Geschichte anzuschließen. Auf eine tiefere Kenntniß der bayerischen Geschichte muß besonderes Gewicht gelegt werden.

Der Vortrag des Lehrers ist in einfacher, den Schülern leicht faßlicher Form zu halten und sind bei demselben, soweit es möglich, historische Wandarten zu benutzen.

Die Schüler bedürfen einen Leitfaben als Hilfsmittel bei den Repetitionen, die häufig in der Classe anzustellen sind. Sollte der eingeführte Leitfaben nicht auch das erforderliche Material für die bayerische Geschichte bieten, so ist daneben ein besonderer Leitfaben für diese zu benutzen.

Auf das bloße Auswendiglernen des Lehrstoffes darf sich der geschichtliche Unterricht nirgends beschränken; derselbe soll in einer lebendigen, anschaulichen, dem Verständniß der Schüler angemessenen und ihr Interesse weckenden Weise ertheilt werden. Die Schüler sind zum Lesen tüchtiger, ihrer Bildungsstufe entsprechender historischer Bücher anzuregen, und die Schulbibliotheken mit solchen Werken in ausreichender Weise auszustatten.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Curse wie folgt:

## III. Curs. Wöchentlich 2 Stunden.

1. Semester. Biographische Darstellungen aus der alten Geschichte bis zum Untergang der römischen Republik, besonders aus der Geschichte der Griechen und Römer

2. Semester. Biographische Darstellungen aus der Geschichte des Mittelalters, besonders aus der deutschen und bayerischen Geschichte.

## IV. Curs. Wöchentlich 2 Stunden.

Neuere Geschichte, namentlich Deutschlands und Bayerns, mit besonderer Hervorhebung des biographischen Materials.

## V. Curs. Wöchentlich 2 Stunden.

Deutsche Geschichte von den Urzeiten bis zum westphälischen Frieden, mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte.

## VI. Curs. Wöchentlich 2 Stunden.

Neuere Geschichte von dem westphälischen Frieden bis zur Gründung des neuen deutschen Reichs mit besonderer Berücksichtigung der deutschen und bayerischen Geschichte.

## §. 10.

## Rechnen.

Unter Berücksichtigung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse ist das ganze den Schülern bereits bekannte Pensum nochmals durchzuarbeiten.

Demnach beginnt der Unterricht mit den Grundrechnungsarten und schreitet bis zu den eigentlich kaufmännischen Rechnungsarten fort, ohne die letzteren gerade zu erschöpfen.

Vor Allem ist auf das richtige Verständniß der Operationen und der Rechnungsmethoden hinzuwirken, dem äußeren Formalismus dagegen keine übertriebene Wichtigkeit beizulegen. Außerdem muß durch vielfache Uebungen auf Erzielung der unerläßlichen Gewandtheit im Rechnen hingewirkt werden. Das Kopfrechnen ist in allen Classen zu betreiben.

Es ist selbstverständlich, daß in entsprechenden Aufgaben vorzugsweise die neuen Maße, Gewichte und Münzen verwendet werden.

Von der 3. Classe an soll durch gelegentliche Anwendung der Buchstaben zur Vertretung von Ziffern die Ueberleitung zur allgemeinen Arithmetik begonnen werden.

In der 6. Classe sollen Logarithmen und zwar fünfstellige benützt werden.

Außer kleineren, öfter wiederkehrenden Hausaufgaben wird in angemessenen Zwischenräumen eine größere in einem besonderen Heft bearbeitet, vom Lehrer corrigirt und spätestens innerhalb 8 Tagen zurückgegeben und besprochen; die übrigen schriftlichen Uebungsaufgaben werden vom Lehrer controlirt.

Der Unterrichtsstoff vertheilt sich auf die einzelnen Curse wie folgt:

## I. Curs. Wöchentlich 5 Stunden.

Die vier Grundrechnungsarten mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen.

Zerlegung in Factoren, Primzahlen, Theilbarkeit, Theiler und Vielfache. Die Elemente des Bruchrechnens.

II. Curs. Wöchentlich 4 Stunden.

Vervollständigung des Bruchrechnens, Anwendung auf Beispiele aus dem praktischen Leben. Einführung in die Decimalbrüche.

Erläuterung der neuen Maße, Gewichte und Münzen. Umwandlung der alten Einheiten in die neuen.

III. Curs. Wöchentlich 4 Stunden.

Vervollständigung des Decimalbruchrechnens, Repetition der Bruchrechnung überhaupt. Bürgerliche Rechnungsarten: Aufgaben der sogenannten einfachen und zusammengesetzten Regel de Tri, Gesellschafts-, Theilungs-, Mischungs- und Procent-Rechnung unter ausschließlicher Anwendung der Schlussmethode.

IV. Curs. Wöchentlich 2 Stunden.

Geometrische Proportionen und deren Anwendung auf Beispiele aus dem bürgerlichen, namentlich kaufmännischen Geschäftsleben. Kettenatz. Anwendung der Procentrechnung auf Gewinn und Verlust, Rabatt, Tara zc. Zins-, Discout- und Terminrechnung.

Sobald es der Unterricht in der Algebra gestattet, sollen die Proportionen mit Buchstaben wiederholt und ihre Sätze allgemein begründet werden.

V. Curs. Wöchentlich 1 Stunde.

Kaufmännische Arithmetik, speciell Gold- und Silber-, Münz- und Wechselrechnung.

VI. Curs. Wöchentlich 1 Stunde.

Elemente der Effectenrechnung und Waarencalculation, Grundzüge der systematischen Buchführung mit Anwendung auf einfache Beispiele.

§. 11.

Mathematik.

Der mathematische Unterricht hat neben der Erstrebung möglichster Gewandtheit und Sicherheit in der Ausführung der Operationen auf Schärfung der Denkkraft sowie des Vermögens der Vorstellung räumlicher Gebilde hinzuwirken. Am besten wird sich dieses formale Ziel durch Befolgung der heuristischen Methode erreichen lassen. Außer den kleineren, nach Bedürfnis zu ertheilenden Hausaufgaben ist in angemessenen Zwischenräumen eine größere zu



geben; dieselbe wird vom Lehrer corrigirt und spätestens innerhalb 8 Tagen zurückgegeben und in der Classe besprochen. Für die Aufgaben können Aufgabensammlungen benützt werden.

Sämmtliche schriftliche Übungsaufgaben sind vom Lehrer zu controliren.

Im V. Course ist neben dem Unterrichte in der Stereometrie die Planimetrie noch fortzuüben.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Course wie folgt:

#### IV. Cours. 6 Stunden wöchentlich.

Algebra. Wöchentlich 2 Stunden.

Die vier ersten Grundoperationen der Buchstabenrechnung.

Rechnen mit Potenzen, deren Exponenten ganze positive Zahlen sind. Reductionen. Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzeln aus bestimmten Zahlen. Gleichungen vom ersten Grade mit einer Unbekannten

Geometrie. Wöchentlich 4 Stunden. Geometrische Grundbegriffe. Winkel und Parallelen. Sätze über Seiten und Winkel des Dreiecks, Vierecks (Parallelogramms), Vielecks. Congruenz. Lehre vom Kreis. Kreisviereck und regelmäßiges Vieleck. Vergleichung und Ausmessung der Flächenräume, Ähnlichkeit der Figuren. Vielfache Übungen im Construiren und Flächenberechnen.

V. Cours. Im Wintersemester 7, im Sommersemester 5 Stunden wöchentlich.

Algebra 4 Stunden im Wintersemester, 2 im Sommersemester.

Gleichungen vom ersten Grad mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen des zweiten Grades. Textaufgaben. Lehre von den allgemeinen Wurzelgrößen, von den Potenzen mit negativen und gebrochenen Exponenten. Verwickeltere Reductionen.

Geometrie. 3 Stunden.

a) Planimetrie. Schwierigere Aufgaben über das Theilen und Verwandeln der Figuren. Harmonische Theilung.

b) Stereometrie. Sätze über Lage und Stellung der Geraden und Ebenen mit Berücksichtigung der Darstellungsweisen der descriptiven Geometrie. Berechnung der Oberflächen und Cubikinhalte von Prismen, Pyramiden, Cylindern, Kegeln und Kugeln.

VI. Cours. Im Wintersemester 7, im Sommersemester 5 Stunden wöchentlich.

Algebra. 2 Stunden wöchentlich.

Logarithmen. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Diophantische Gleichungen.

Geometrie im Wintersemester 3 Stunden wöchentlich, im Sommersemester 1 Stunde. Elemente der ebenen Trigonometrie und geometrisch-algebraische Aufgaben aus dem bisher behandelten Gesamtgebiet.

Darstellende Geometrie. 2 Stunden wöchentlich.

Wiederholung der Sätze über Lage und Stellung der Geraden und Ebenen.

Elemente der darstellenden Geometrie des Punktes, der Geraden und der Ebene mit Anwendungen auf Schnitte der Prismen und Pyramiden durch Ebenen. Zahlreiche graphische Uebungen.

## §. 12.

### Naturbeschreibung.

Beim naturgeschichtlichen Unterrichte ist allenthalben weniger auf Umfang, als auf feste Grundlegung Rücksicht zu nehmen. Der Unterricht muß vorzugsweise auf Anschauung beruhen und soll durch Naturalien, gute Wandtafeln, Modelle zc. zc. unterstützt werden. Dabei ist ein kurzer Leitfaden zu Grunde zu legen. Auf eine trockene Nomenclatur darf sich der Unterricht nicht beschränken. Mit dem Unterrichte sind Excursionen zur Vermittlung einer Kenntniß der localen Fauna und Flora zu verbinden.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Course wie folgt:

### II. Cours. 3 Wochenstunden.

Im Wintersemester: Zoologie.

Unterschied zwischen organischen und unorganischen Körpern. Thier und Pflanze. Die Hauptabtheilungen und Classen des Thierreichs, vertreten durch Repräsentanten unserer Fauna. Wirbellose Thiere.

Im Sommersemester: Botanik.

Außere und innere Organe der Pflanzen; ihre Bedeutung für das Leben derselben; Demonstrationen an Abbildungen und natürlichen Pflanzen; besondere Hervorhebung der nützlichen und schädlichen Pflanzen.

### III. Cours. 3 Stunden wöchentlich.

Im Wintersemester: Zoologie.

Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers. Die Wirbelthiere. Charakteristik der Fauna verschiedener Länder.

Im Sommersemester: Botanik.

Das Linné'sche System. Anleitung zum Pflanzenbestimmen.

§. 13.

Physik.

Der Unterricht in der Physik hat zu einer aufmerkamen Naturbeobachtung und zum Nachdenken über die Ursachen der Erscheinungen anzuregen. Der Lehrer muß daher immer an Erscheinungen oder Versuche anknüpfen. Versuche, welche nicht zur Unterstützung der Anschauung dienen, sind jedoch zu vermeiden. Auf den inneren Zusammenhang der Erscheinungen ist unter Ausschluß aller unfertigen und in der Entwicklung begriffenen Theile der Wissenschaft fortgesetzt aufmerksam zu machen.

Im vierten und fünften Curse hat — der unvollständigen mathematischen Kenntnisse der Schüler wegen — eine eigentliche mathematische Behandlung des Lehrstoffes noch zu unterbleiben; statt derselben ist ein geeigneter Anschauungsunterricht verbunden mit einfachen graphischen Methoden in Anwendung zu bringen.

Beim gesammten Physikunterricht muß dem Schüler an zweckmäßig gewählten Beispielen und Aufgaben die praktische Verwerthung der gewonnenen Anschauung klar gemacht werden.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Curse wie folgt:

IV. Curſ. Wöchentlich 2 Stunden.

Allgemeine Eigenschaften der Körper. Schwere. Mechanische Grundbegriffe (Hebel und schiefe Ebene), Cohäsion und Adhäsion. Wasser und Luftdruck. Wärme.

V. Curſ. Wöchentlich 2 Stunden.

Magnetismus. Reibungselectricität und Galvanismus. Lehre vom Schall.

VI. Curſ. Wöchentlich 2 Stunden.

Fortpflanzung, Zurückwerfung und Brechung des Lichts. Die gebräuchlichsten optischen Instrumente. — Mathematische Begründung der wichtigsten Sätze über Gleichgewicht und Bewegung fester und tropfbar flüssiger Körper.

§. 14.

Chemie und Mineralogie.

Beim Unterrichte in der Chemie sind die für den Physikunterricht aufgestellten Grundsätze analog anzuwenden.

Der Unterricht in der Mineralogie wird in der Weise mit dem Chemieunterricht verbunden, daß die einzelnen Mineralien bei den betreffenden chemischen Verbindungen vorgezeigt und charakterisirt werden.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Curse wie folgt:

V. Cours. Wöchentlich 3 Stunden.

Die Verbindungsgesetze und ihre Erklärung durch die Atomtheorie. Krystallsysteme. Die Metalloide und deren Verbindungen. Stöchiometrische Uebungen.

VI. Cours. Wöchentlich 3 Stunden.

Die wichtigsten Metalle, ihr Vorkommen in der Natur und ihre wichtigsten Verbindungen. Stöchiometrische Uebungen.

Zusammensetzung und allgemeine Eigenschaften der organischen Verbindungen. Kohlenhydrate und Eiweißstoffe. Geistige Nahrung, Essigbildung und Fäulniß. Conservirung. Fette. Verseifung. Trockene Destillation und die wichtigsten Producte derselben. Farbstoffe. Aetherische Oele. Harze.

#### §. 16.

#### Zeichnen.

Das Zeichnen soll nicht als bloße „Fertigkeit“, sondern auch als ein das Anschauungsvermögen schärfender und den Geschmack veredelnder Unterrichtsgegenstand, somit als ein sehr wesentliches formales Bildungsmittel angesehen und behandelt werden.

Mit Rücksicht auf das wesentlich bürgerliche und zumeist gewerblich praktische Bedürfniß, welchem die Realschule entgegenkommen soll, haben für das Freihandzeichnen das freie Ornament, für das Linearzeichnen die geometrischen Constructionen mit den darauf gegründeten linearen Verzierungen als Basis des Unterrichtes zu dienen. Mit talentvollen, in der Ornamentik schon hinreichend geübten Schülern kann zum Zeichnen von Theilen des menschlichen Körpers übergegangen werden. Das geometrische Zeichnen ist unter Anderem auch zu Verzierungen à la grecque, zu parketbodenartigen Mustern und gothischem Maßwerk in den oberen Classen auch zu allgemein bildenden architektonischen Vorwürfen, wie Säulenordnungen, Vogenstellungen u. s. w. zu verwenden.

Soweit nur immer möglich, ist das System des Massenzeichnens in Anwendung zu bringen. Der Lehrer wird entweder an der Schultafel oder auf großen Papierbogen vor-

zeichnen und dabei sowohl den Gegenstand als auch die Manier, ihn zu entwerfen und zeichnerisch weiter zu behandeln, erläutern. Außerdem werden Wandtafeln und wo möglich auch große Draht-, Holz-, Papp- oder Gyps-Mobelle zum gemeinschaftlichen Zeichnen benützt. In den oberen Curfen sind für das Freihandzeichnen Vorlagen und die vom Staatsministerium den Anstalten überlassenen Gypsmobelle zu verwenden.

Unerlässlich ist die Erläuterung an der Schultafel bei allen Constructionen aus der Geometrie und Projectionstheorie, bei letzterer unter Benützung von Modellen.

Uebungen im Tuschen und in Behandlung mit Farbe sind keineswegs ausgeschlossen, doch nur solchen Schülern zu gestatten, welche die Umrisse bereits richtig und genau wiedergeben können. Es soll überhaupt nicht das eigentliche Malen betrieben werden, wohl aber das Eindecken von Flächen mit verschiedenen passenden Farben und das Tuschen solcher einfacher Körper, deren Schatten der Schüler richtig zu construiren versteht. Ebenso kann das Schraffiren von Flächen an passender Stelle angewendet und kann im VI. Curf zum Schattiren der nach Gyps gezeichneten Ornamente übergegangen werden.

Ueber Reinhaltung der Zeichnungen, Auswahl und Behandlung der Farben, der Zeichengeräthe und der Instrumente sollen die Schüler rechtzeitig und gemeinsam belehrt werden.

Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Curfe wie folgt:

#### I. Curf. Wöchentlich 3 Stunden.

Freihandzeichnen: Uebungen im Zeichnen von geraden und krummen Linien und daraus gebildeten geometrischen Figuren Leichteste Ornamente.

#### II. Curf. Wöchentlich 3 Stunden.

Freihandzeichnen: Zeichnen von Ornamenten, antiken Vasen u. dgl. nach Wandtafeln und Vorlagen.

#### III. Curf. Wöchentlich 4 Stunden.

In den 5 Wintermonaten ausschließlich Freihandzeichnen und zwar Zeichnen von Körpern mit ebenen Flächen nach Modellen, sowie von Ornamenten nach leicht erhabenen Gypsabgüssen in reinen Umrisfen. In den letzten 5 Monaten des Schuljahres werden zugleich die Elemente des Linearzeichnens gelehrt, nämlich das Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, Winkel und ebener Figuren. Benützen des Maßstabes.

## IV. Cours. Wöchentlich 4 Stunden.

Freihandzeichnen: Reichere Ornamente nach Wandtafeln und plastischen Vorlagen in Umrissen mit leichter Schattenangabe. Anlegen mit Farbtönen.

Linearzeichnen: Aus Kreisbögen zusammengesetzte Linien. Construction der am häufigsten angewendeten Curven. Projectionszeichnen von Punkten, Geraden und ebenen geradlinig begrenzten Figuren. Einfachste Linearornamente und Verzierungen à la grecque.

## V. Cours. Wöchentlich 4 Stunden.

Freihandzeichnen: Reichere Ornamente der Antike, des Mittelalters und der Renaissance nach dem Runden in Umrissen mit leichter Schattirung und Angabe von Profilen.

Linearzeichnen: Projection des Kreises der einfachsten ebenflächig begrenzten Körper, des Cylinders und Kegels; Schnitte dieser Körper und der Kugel durch Ebenen. Einfache netz-, parket- und gitterartige Muster.

## VI. Cours. Wöchentlich 4 Stunden.

Freihandzeichnen: Fortsetzung des Ornamentenzeichnens nach dem Runden mit mehr oder weniger durchgeführter Schattirung. Zeichnen von Theilen des menschlichen Körpers.

Linearzeichnen: Durchdringungen von Körpern mit Beschränkung auf einfache in der Praxis vorkommende Fälle. Zeichnen der Säulenordnungen und, soweit es angeht, anderer Architekturtheile nach vorausgegangener Erläuterung.

## §. 16.

## Handelskunde. (§. 4 der Schulordnung).

Der den Schülern etwaiger Handelsabtheilungen zu ertheilende Unterricht in der Handelskunde hat sich auf das Nothwendigste zu beschränken. Der Schwerpunkt des Unterrichtes ist in die Begriffsentwicklung, nicht in mechanische Comptoirarbeiten zu legen. Der Buchhaltungsunterricht wird mit der doppelten Buchführung begonnen, und zwar zunächst in einfach schematischer Weise, bis den Schülern der Gegensatz von Soll und Haben geläufig geworden ist. Der Schüler soll den nothwendigen Einblick in den Zusammenhang der Conti des Hauptbuches erhalten; die schriftlichen Arbeiten hiebei sind jedoch auf ein Minimum zu reduciren.

Durch eine methodische und stufenweise geordnete Reihenfolge instructiver Beispiele sind die Schüler zur Ausarbeitung kurzer Geschäftsgänge und zu Uebungen im Bücherabschlusse anzuleiten.

Der Unterrichtsstoff vertheilt sich auf die betreffenden Course wie folgt:

#### V. Course. Wöchentlich 2 Stunden.

Elemente der doppelten Buchführung mit Erklärung der einschlägigen wirtschaftlichen und rechtlichen Grundbegriffe nebst Uebungen an kurzen Beispielen. Ableitung der specialisirten Contoformen (Scontri) aus einfach schematischen. Contocorrentzinsberechnung und deren arithmetische Begründung. Anfangsgründe der Wechsellehre.

#### VI. Course. Wöchentlich 4 Stunden.

Begriff und Arten der Handelsgeschäfte.

Wechsel- und Effectenrechnung. Arbitrage. Waarencalculationen. Ausarbeitung kurzer Geschäftsgänge. Buchung der Participationsgeschäfte. Uebungen im Bücherabschlusse. Erklärung der wichtigsten handelsgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der Handelsbücher und Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

### §. 17.

#### Schön schreiben.

Beim Unterricht im Schön schreiben ist ganz besonders auf Reinlichkeit und Deutlichkeit zu achten. Im I. und II. Course ist ausschließlich die deutsche und englische Currentschrift einzuüben, im III. Course auch eine Anleitung zu solchen Schriftarten zu geben, welche sich zum Ueberschreiben von Zeichnungen eignen (Ronde- und Lapidarschrift). — In der Handelsabtheilung wird die Einübung der deutschen und englischen Currentschrift sowie die der Rondschrift fortgesetzt; außerdem haben sich die Uebungen vorzugsweise auf die Anfertigung kaufmännischer Formulare zu erstrecken (Rechnungen, Facturen, Quittungen, Wechsel, Handelsbriefe u. dgl.)

Dem Ermessen des Rectors ist anheimgestellt, auch Schüler der 3 oberen Realcourse wegen ungenügender Schrift dem Schreibunterrichte zuzuwenden.

## §. 18.

## Turnen.

Der Unterricht im Turnen wird nach dem „Leitfaden für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreichs Bayern“ (München 1864) erteilt.

## §. 19.

## Gesang.

Unterricht im Gesange wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Gelegenheiten erteilt. —

